

Satzung der studentischen Hochschulgruppe „Radius“

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung von Mitgliedern der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn führt den Namen „Radius - Radsportclub Uni Bonn“, kurz „Radius“. Sie hat ihren Sitz am Wohnort der/des jeweils amtierenden Vorsitzenden.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Zweck der Vereinigung und Hauptmotivation für die Entstehung unserer Gruppe ist die Begeisterung an jeglichen Formen des Radsports und die Vernetzung der Radsportinteressierten an der Universität. Der sportliche Aspekt, sowie die Planung eigener kleiner Rundfahrten stehen dabei im Vordergrund.

§ 3 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Mitglieder der Universität Bonn gemäß § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG). Außerordentliche Mitglieder dürfen auch jegliche andere Personen sein. Die Gesamtheit aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wird zusammengefasst als Mitglieder bezeichnet.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich die antragstellende Person zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Ein Eintrag in die Mitgliederliste erfolgt nach erfolgreicher Aufnahme.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass (personenbezogene) Daten im Rahmen der Mitgliedschaft erhoben, über die Mitgliedschaft hinaus gespeichert und den anderen Mitgliedern in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt werden.

Die Mitgliedschaft endet entweder durch Austritt oder Ausschluss.

§ 4 Beiträge

Die Vereinigung erhebt keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 5 Organe

Organe der Vereinigung sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Die Aufgabe des Vorstands besteht darin, die Vereinigung zu leiten, Richtungen vorzugeben, Beschlussvorlagen zu erstellen, sowie über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden.

Der Vorstand setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen: Der/Dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretenden. Der/Die Vorsitzende wird unmittelbar nach der Neuwahl des Vorstands von den Vorstandsmitgliedern gewählt.

Ist ein Vorstandsmitglied kein ordentliches Mitglied mehr, so wird dieses vorerst durch das älteste ordentliche nicht-Vorstandsmitglied positionsgetreu ersetzt. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Eine Entlastung ist in beiden Fällen nicht erforderlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Allgemeines

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, dürfen offen für Nichtmitglieder und digital abgehalten werden. Stimmen dürfen im Vorhinein abgegeben und übertragen werden. Ordentliche Mitglieder können ihre Stimme nur an ordentliche Mitglieder übertragen. Mitglieder, die ihre Stimme im Voraus übertragen haben, gelten ebenfalls als anwesend. Bei allen Abstimmungen ist eine Enthaltung möglich. Auch nicht anwesende Personen können gewählt werden. Alle Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag ist eine geheime Wahl möglich. En-Bloc Abstimmungen sind erlaubt.

Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt für jede Wahl, die nicht einen Punkt aus 7.2 (3) betrifft.

Sollte innerhalb von zwei Wochen kein Widerspruch zur Ordentlichkeit und den Ergebnissen einer Mitgliederversammlung eingehen, sind alle getroffenen Entscheidungen bindend.

7.2 Besonderheiten

- (1) In den letzten vier Wochen eines alten Semesters, gemäß Terminsetzung der Universität Bonn, muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Diese hat mindestens die Aufgabe den Vorstand neu zu wählen.
- (2) Verlangt ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich eine Mitgliederversammlung, so muss diese vom Vorstand spätestens zwei Wochen nach Einreichung des Antrags einberufen und durchgeführt werden.
- (3) Für die folgenden Punkte sind nur ordentliche Mitglieder wahlberechtigt. Die notwendigen Mehrheiten sind zusätzlich angegeben:
 - Wahl und Abwahl eines Vorstands (Einfache Mehrheit notwendig)
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen (Drei-Viertel-Mehrheit notwendig)
 - Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung (Drei-Viertel-Mehrheit notwendig)
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig)
 - Vergabe und Entzug von Ehrenmitgliedschaften (Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig)

Zu (1)-(3) sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vom Vorstand (digital-)schriftlich einzuladen. Als Tagesordnungspunkte sind die zu (1)-(3) relevanten Themen anzuführen. Eine solche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn entweder die Hälfte oder mindestens fünf aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. In beiden Fällen müssen sich darunter mindestens zwei Vorstandsmitglieder befinden. Muss wegen Beschlussunfähigkeit ein zweites Mal eingeladen werden, so ist die Mitgliederversammlung innerhalb von zehn Tagen nachzuholen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

Ort, Datum

Unterschrift Vorstandsvorsitzende(r)